

sammenhängenden Bildung eines innerdörflichen Zehntbezirks in Parallelerscheinungen zur Immunität des kirchlichen Innenbezirks (Schutzbereich mit erhöhter Strafe, Vogtfreiheit), die der Vf. mit Engstimmunität bezeichnet, wobei die Linie vom Kloster über die Klosterhöfe (Grangien) zum Dorffetter führt. Wichtig sind die Ettergerichte, die Ausbildung einer mittleren Gerichtsbarkeit im inneren Dorfbereich seit der ersten Hälfte des 13. Jh. Als Teilerscheinung im Kampf um die Landeshoheit kann es hier zur Herauslösung der Engstimmunität aus der Grafschaft kommen. Die bisherigen sporadischen Beobachtungen über „Zaun-“ oder „Dachtraufgerichte“ erfahren so endlich eine Einordnung in größere Zusammenhänge. Die Wurzel des häufiger wohl in Einzelzügen als in der Summierung der Elemente sichtbar werdenden Etterfriedens sieht der Vf. in einer Verschmelzung weltlicher und kirchlicher Rechtsgedanken: Hausfriede des Hofetters und umhegter Sakralbereich haben beim Zusammenrücken der Höfe zum Dorf den Dorffrieden aufgebaut, eine nicht durch Privilegien geschaffene, sondern aus eigenem Recht erwachsene Erscheinung. Bei ihrem Vergleich mit der städtischen Entwicklung rücken Dorf und Stadt näher aneinander, als wir es bisher zu sehen gewohnt waren. — Die persönliche Seite im Aufbau der Dorfverfassung, die Entstehung der Dorfgemeinde, soll ein weiterer Band behandeln.

H. Krause

G. Chr. von Unruh, Wargus. Friedlosigkeit und magisch-kultische Vorstellungen bei den Germanen, ZRG. Germ. Abt. 74 (1957) 1—40, untersucht die Beziehungen zwischen Friedlosigkeit und magisch-irrationalen Vorstellungen, die im Wargus, dem Wolf als dämonischem Ungeheuer, in den sich der Friedlose verwandelte, Ausdruck fanden. Der zum Wargus gewordene Missetäter galt als wirklicher Feind der menschlichen Gesellschaft, der wie ein Wolf gehetzt und getötet, aber nicht gestraft werden konnte. Vielmehr war die Friedlosigkeit bereits der Tod des Menschen als Rechtssubjekt. Entsprechend der Bipolarität des Wolfes und seines Mythos ist vom Warg, der Inkarnation eines dämonischen Ungeheuers, der Ulf, das starke Tier und der Kämpfer, dessen Kraft die Krieger sich zu eigen machen suchten, zu scheiden. Die Auflösung der alten Sippenordnung und ihrer Grundlagen in der Völkerwanderungszeit führte dann wohl zu den neuen Vorstellungen, die den Helden und den Bösewicht in der anarchischen Gemeinschaft des wütenden Fieeres der Sage vereint sahen.

H. J. F.

In der umsichtigen Arbeit von Hildegard Dölling, Haus und Hof in westgermanischen Volksrechten (Veröff. d. Altertumskomm. im Provinzialinstitut f. westfäl. Landes- u. Volkskunde Bd. 2) Münster 1958, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, XVI u. 89 S., werden alle westgermanischen Volksrechte einschließlich der angelsächsischen Gesetze sowie einiges ergänzende Material daraufhin überprüft, was sie an Bezeichnungen für Haus und Hof haben, und was diese Bezeichnungen bedeuten. Es ergibt sich, daß *curtis* der allgemeine Ausdruck für jegliche Hofanlage ohne Rücksicht auf Größe und ständische Eingliederung des Besitzers ist. *Villa* kann dieselbe Bedeutung haben, aber auch für Dorf stehen. Überall erscheint die *curtis* als eine vielgliederige Anlage, die von einem Zaun umschlossen ist. So oft auch der letztere betont wird, so findet sich doch kein Anhaltspunkt für eine Befestigung im eigentlichen Sinne. Der von Schuchhardt und Rübel begründeten und vielfach übernommenen Lehre, *curtis* sei der befestigte fränkische Königshof im eroberten Gebiet, wird unter sorgfältiger Gegenüberstellung des archäologischen und des schriftlichen Quellenmaterials ein energischer Stoß versetzt. Das hauskundliche Ergebnis geht dahin, daß im Frühmittelalter noch keine stammesmäßig begründeten Unterschiede der Haustypen zu erweisen seien. Das Argument, die Betonung der Türschwelle in den Volksrechten spreche überall für ein Pfostenhaus und gegen eine das ganze Haus um-